



*Stadt
Bad Herrenalb*

*Richtlinien zur Förderung
der Vereine, der Kultur, des Sports
sowie
der freien Wohlfahrtspflege*

Präambel

Für die gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe der Vereine ist eine enge Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung erforderlich. Eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand wird grundsätzlich als notwendig erachtet.

Es ist schwierig, den unterschiedlichen Verhältnissen gerecht zu werden. Bisher wurden auf Grund von Einzelanträgen laufende und einmalige Zuschüsse gewährt. Um eine gleichwertige Förderung zu erhalten und den Vereinen für ihre Planung konkrete Hilfestellungen zu geben, werden die nachstehenden Förderrichtlinien erlassen.

Diese Zuschüsse teilen sich auf nach einmaligen, laufenden und Investitionszuschüssen.

Die Zuschüsse werden nur den örtlichen Vereinen gewährt.

§ 1

Geltungsbereich – Allgemeines

1. Die Stadt Bad Herrenalb fördert im Interesse aller Einwohner der Stadt die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine. Ausgenommen sind davon politische Parteien und Vereinigungen. Durch laufende und einmalige Zuschüsse soll den einzelnen Vereinen die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht bzw. erleichtert werden.
2. Die örtlichen Vereine müssen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit im Rahmen dieser Richtlinien nachweisen.

Der Verein muss:

- im Vereinsregister eingetragen sein,
- die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorliegen,
- die Zugehörigkeit zu einem Dachverband – soweit vorhanden – nachweisen,
- mindestens 20 Mitglieder haben
- seinen Sitz in Bad Herrenalb haben,
- angemessene Mitgliedsbeiträge erheben,
- eine ordnungsgemäße Kassenführung nachweisen.

Ein neu gegründeter Verein erhält eine Unterstützung nach diesen Richtlinien ab dem der Gründung (Eintrag ins Vereinsregister) folgendem Kalenderjahr.

3. Die im Rahmen der Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und können nur im Umfang der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Bei Vorlage unrichtiger oder unzulässig veränderter Unterlagen wird der gesamte Zuschuss zurückgefordert.
5. Von den Richtlinien abweichende Entscheidungen des Gemeinderats oder der Verwaltung sind möglich. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen.
6. Die im Rahmen dieser Richtlinien ausgewiesenen Zuschüsse und Leistungen müssen schriftlich beantragt werden. Insbesondere bei Zuschussanträgen nach § 5 muss der Antrag vor Tötigung der Investition erfolgen. Ansonsten ist ein eventueller Zuschuss ersatzlos verloren.

Zuschussarten

§ 2

Förderung der Jugendarbeit

1. Unterhalten die Vereine aktive Jugendgruppen, erhalten sie auf Nachweis einen jährlichen Förderbeitrag von 7,70 € pro aktivem Jugendlichen unter 18 Jahre. Der Förderbetrag ist ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.
2. Die Vereine müssen für die Zuschussgewährung der Stadtverwaltung jedes Jahr bis zum 30. April die Anzahl der Jugendlichen, die bei den jeweiligen Verbänden gemeldet sind, nachweisen.

§ 3

Überlassung der städtischen Hallen für den Trainings- und Spielbetrieb

1. Den örtlichen Vereinen werden für Trainingsbetrieb die städtischen Hallen zur Verfügung gestellt.
2. Die den Vereinen für Trainingsbetrieb in Rechnung gestellten Kosten für Trainingsstunden werden zu 75 % wieder als Zuschuss erstattet.
3. Die Miete und Kosten für die Nutzung aller städtischen Hallen für Trainings- und Spielbetrieb ist in einer gesonderten Benutzungsordnung geregelt.

§ 4

Überlassung der städtischen Hallen für Veranstaltungen

1. Die Miete und Kosten für die Nutzung aller städtischen Hallen für Veranstaltungen ist in einer gesonderten Benutzungsordnung geregelt.
2. Örtliche Vereine welche die Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderfähigkeit im Rahmen dieser Richtlinien erfüllen, erhalten die städtischen Hallen an zwei Tagen im Jahr für eigene Veranstaltungen mietfrei zur Verfügung gestellt. Wobei die Zeiten für Auf- und Abbauarbeiten nicht als Veranstaltungstag mit eingerechnet werden.
3. Kosten für Hausmeister, Reinigungs- und tatsächlichen Verbrauchskosten wie Strom, Wasser und Heizung werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5

Investitionszuschüsse für Neubau-, Erweiterungs- und Verbesserungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten

1. Die Stadt gewährt für die Förderung von Baumaßnahmen von Vereinen einen Zuschuss in Höhe von 10 % der vom jeweiligen Dachverband bezuschussten Kosten. Der Zuschuss wird auf höchstens 4.000,00 € begrenzt.
Auf Antrag kann der Gemeinderat eine höhere Bezuschussung bewilligen. Dieser Höchstbetrag wird für einen Verein nur einmal innerhalb von zwei Jahren gewährt.
2. Anträge für Investitionszuschüsse müssen bis spätestens 30.09. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Dem Antrag sind beizulegen:
 - Kostenvoranschlag
 - Finanzierungsplan
 - Schriftliche Begründung des Antrages
 - bei Baumaßnahmen Bauplan mit Baubeschreibung
3. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins so hoch wie der städtische Anteil ist und die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
4. Investitionen oder Anschaffungen im Wert von unter 125,00 €, pro selbständig nutzbares Wirtschaftsgut werden nicht bezuschusst. Ausgenommen sind zusammenhängende Investitionen, die nur in größeren Zeitabständen anfallen (z. B. Möblierung).
5. Eigenleistungen gelten nicht als anrechnungsfähige Kosten.
6. Der Verein, der einen Zuschuss der Stadt beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden oder Verbänden ebenfalls zu stellen, die wirtschaftlichste bzw. preisgünstigste Lösung zu wählen und dies der Stadt nachzuweisen.
7. Zuschüsse nach diesen Grundsätzen können nicht gewährt werden, wenn die Stadt selbst entsprechende Möglichkeiten anbietet.

§ 6

Beschaffung von Instrumenten und Geräten

1. Die Stadt gewährt für die Anschaffung von Instrumenten und Geräten den Vereinen einen Zuschuss in Höhe von 10 % der vom jeweiligen Dachverband bezuschussten Kosten. Der Zuschuss wird auf höchstens 1.000,00 € begrenzt. Dieser Höchstbetrag wird für einen Verein nur einmal innerhalb von zwei Jahren gewährt.
2. Beschaffungen, für die ein Zuschuss beantragt wird, müssen bis zum 30.09. des Vorjahres angemeldet werden.

§ 7

Laufende jährliche Zuschüsse

1. Vereine, welche die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, erhalten einen jährlichen Grundzuschuss von 150,00 €. Zur Unterhaltung von Sportanlagen und vereinseigenen Immobilien wird den zuschussberechtigten Vereinen zusätzlich eine Förderung von 200,00 € jährlich gewährt.
2. Hilfsorganisationen wie das Rote Kreuz, der Arbeiter- Samariter- Bund, die Bergwacht und der Krankenpflegeverein mit Sitz in Bad Herrenalb erhalten jeweils jährlich einen pauschalen Zuschuss von 510,00 €.

§ 8

Inkrafttreten

1. Die Richtlinien treten zum 01.01.2008 in Kraft.
2. Sämtliche bisher geltenden Zuschussrichtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Bad Herrenalb, 28. Nov. 2007



Norbert Mai
Bürgermeister